

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-17/165-2013

Bearbeiter DW
Dr. Andreas Haider 13031
Mag. Edgar Menigat 13887

03. September 2013

Betrifft:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972;
Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.09.2013
Ltg.-**124/D-1/1-2013**
R- u. V-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

(1) Allgemeiner Teil:

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, führt mit der Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes in jedem Bundesland zu einem grundlegenden Systemwechsel im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug im Grundsatz beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung generell die Zulässigkeit einer Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht eröffnet (Art. 130 ff B-VG). Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

Die unmittelbar auf die Verfassung rückführbare Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden. Von der Zuständigkeit des

Landesverwaltungsgerichtes sind allerdings Rechtssachen ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören (Art. 130 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

Die veränderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfordern eine Anpassung der Bestimmungen über die Zulassung zur Dienstprüfung. Zudem sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten das NÖ Landesverwaltungsgericht generell in Senaten (unter Beiziehung fachkundiger Laienrichter nach sozialpartnerschaftlichen Grundsätzen) erkennt.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes gründet auf Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

(2) Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Einrichtung und Tätigkeit des NÖ Landesverwaltungsgerichtes verbundenen finanziellen Auswirkungen beruhen im Wesentlichen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), LGBl. 0015, sodass auf die Materialien zu diesen Regelwerken verwiesen werden kann.

Das Dienstrecht der öffentlich-rechtlichen Landesbediensteten wird gegenwärtig in keinem mehrgliedrigen administrativen Instanzenzug vollzogen, sodass die Systemumstellung durch die Einbindung des NÖ Landesverwaltungsgerichtes bei einer nachfolgenden Anrufbarkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts weder finanzielle noch personelle Einsparungen nach sich ziehen kann. Im Bereich des Disziplinarrechtes kann durch die Übertragung der bislang der Disziplinaroberkommission zukommenden Zuständigkeitsfelder an das NÖ Landesverwaltungsgericht von Aufwandsneutralität ausgegangen werden.

Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind finanzielle Auswirkungen durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

(3) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Art. I Z. 2 (§ 17 Abs. 4):

Anpassung der Terminologie zufolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012

Zu Art. I Z. 3 (§ 25 Abs. 1):

Strafgerichtliche Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten beschädigen das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Erfüllung der Aufgaben durch die betreffenden Bediensteten und durch den öffentlichen Dienst insgesamt derart massiv, dass es zu einer Wiederherstellung einer sofortigen Reaktion bedarf. Wie bereits im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), LGBl. 0015, bzw. in den Dienstrechten des Bundes vorgesehen, soll ein „dienstrechtlicher Amtsverlust“ (lit. c) normiert werden. Das Dienstverhältnis soll von Gesetzes wegen mit Rechtskraft einer einschlägigen Verurteilung enden, und zwar unabhängig vom Strafausmaß. Diejenigen Straftaten, die im Fall der Verurteilung zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses führen sollen, sind die in den §§ 92, 201 bis 217 und 312 StGB sanktionierten Handlungs- und Unterlassungsdelikte (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen oder eines Gefangenen). Weiters soll auch der neue Straftatbestand gegen Folter (§ 312a StGB) erfasst sein. Eine Verurteilung nach Abs. 1 lit. b oder lit. c soll auch dann zum Enden des Dienstverhältnisses führen, wenn das Gericht die Rechtsfolgen der Verurteilung (nämlich die Beendigung des Dienstverhältnisses) gemäß § 44 Abs. 2 StGB bedingt nachgesehen hat.

Zu Art. I Z. 4 (§ 40 Abs. 5):

Anpassung der Terminologie zufolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012

Zu Art. I Z. 5 (§ 94 Abs. 6):

Zitatberichtigung

Zu Art. I Z. 6 bis 8 (§ 123 Abs. 3):

Die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, bedingte Abschaffung des administrativen Instanzenzuges macht eine Anpassung der Bestimmungen über die Zulassung zur Dienstprüfung erforderlich. Statt dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission soll nunmehr die Landesregierung, die bereits bisher zur Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes der Prüfungskommission im Rahmen der Zulassung zuständig war, entscheiden. Diese nunmehrige Regelung steht einer allfälligen Delegation von bestimmten Kompetenzen im Bereich der Zulassung durch die Landesregierung an ein vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission nicht entgegen.

Im Übrigen soll eine Zitatbereinigung erfolgen; siehe die Erläuterungen zu § 185.

Zu Art. I Z. 9 bis 12 (X. Teil, § 173):

Nach der Anordnung des § 173 sollen auf öffentlich-rechtliche Bedienstete nach der DPL 1972, LGBl. 2200, die Bestimmungen des § 98a NÖ LBG betreffend Verwaltungsgerichtsbarkeit inhaltsgleiche, sinngemäße Anwendung finden. Dadurch sind zukünftige legislative Änderungen in diesem Bereich nur mehr in einem Dienstrecht (NÖ LBG) erforderlich.

Zu Art. I Z. 13 (§ 185):

Die Fassungsbezeichnungen der angeführten Bundesgesetze sollen aktualisiert werden.

Zu Art. I Z. 14 (Art. XXX Abs. 11 der Anlage B):

Art. XXX Abs. 11 der Anlage B regelt bei einer Versetzung in den Ruhestand infolge dauernder Dienstunfähigkeit im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Jänner 2016 einen verringerten Höchstabschlag im Ausmaß von 13,2 Prozentpunkten, wenn innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vorliegen. Analog zu § 5 Abs. 7 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012, soll diese Reduzierung des Höchstabschlages nur anzuwenden sein, falls die betroffenen Bediensteten ihr 57. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bereits vollendet haben.

Zu Art. I Z. 15 (Art. XXXIII Abs. 1 der Anlage B):

Anpassung der Terminologie zufolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der in Art. I angeführten Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö I I
Landeshauptmann